



BESCHEID

I. Spruch

Die Anwendung der geänderten Vertragsbedingungen für die Schließung von Wahrnehmungsverträgen der VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: VDFS), 1010 Wien, Bösendorferstraße 4, vertreten durch RA HonProf. Dr. Michel Walter, 1080 Wien, Laudongasse 25/6, angezeigt mit Schreiben vom 14.03.2011, eingelangt bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften gemäß § 28 Abs 1 VerwGesG 2006, BGBl I Nr. 9/2006 idF BGBl Nr. 50/201 am 20.03.2011, und modifiziert durch Schreiben vom 31.03.2011, wird hinsichtlich

1. der Ergänzung des Punktes 1. um die Wortfolge „einschließlich Computer- und Videospiele“,
2. des Punktes 3b. sowie
3. des Punktes 3c., soweit sich diese beiden Punkte auf die Erteilung zukünftiger weiterer Betriebsgenehmigungen der VDFS beziehen,

gemäß § 11 Abs 2 VerwGesG 2006 **untersagt**.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 14.3.2011 zeigte die VDFS die beabsichtigten Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Schließung von Wahrnehmungsverträgen an, die der Anpassung an die in der Zwischenzeit eingetretenen gesetzlichen und faktischen Veränderungen dienen sollten.

Die Modifizierung beziehe sich in erster Linie auf den in Punkt 3 Abs 2 enthaltenen Katalog der (treuhändig) wahrzunehmenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche. Parallel dazu

würde in Punkt 2 Abs 2 klargestellt, dass die VDFS die ihr eingeräumten bzw übertragenen Rechte im Inland freilich nur im Rahmen der bestehenden und/oder künftig zu erteilenden Betriebsgenehmigungen ausüben werde.

In Punkt 2 Abs 1 werde ergänzend noch klargestellt, dass es sich bei der Rechtseinräumung auch um eine „Rechtsübertragung“ handeln könne, was für die treuhändig wahrzunehmenden Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Bedeutung sei, für welche es fraglich sein könnte, ob insoweit – mangels Gewährung eines Ausschlussrechts – ein Werknutzungsrecht eingeräumt werden könne.

Die VDFS teile folgende beabsichtigte Änderungen der Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs 2 VerwGesG 2006 mit und ersuche um Nichtuntersagung:

*2. Der Berechtigte räumt der VDFS die ihm zustehenden Rechte zur treuhändigen Wahrnehmung an allen Werken und/oder Leistungen ein, die er bisher geschaffen (erbracht) hat und in Zukunft schaffen (erbringen) wird. Hinsichtlich künftiger Werke (Leistungen) bedarf es deshalb keiner gesonderten Rechtseinräumung. Die Rechtseinräumung erfolgt als zeitlich und räumlich unbeschränktes **und übertragbares** Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) **bzw als Rechtsübertragung**, soweit nicht nachstehend schriftlich Einschränkungen gemacht und von der VDFS akzeptiert werden. Die VDFS ist danach berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte im eigenen Namen im Interesse des Berechtigten wahrzunehmen, und zwar erforderlichenfalls auch gerichtlich.*

Die VDFS wird die ihr eingeräumten bzw übertragenen Rechte im Inland nur im Rahmen der bestehenden und/oder künftig erteilten Betriebsgenehmigungen ausüben.

*3. Die Rechtseinräumung erfolgt für jenen Bereich, in dem nach inländischem oder ausländischem Recht die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften erforderlich ist oder praktisch gehandhabt wird; **sie schließt auch Computer- und Videospiele ein.***

*Zu diesen Rechten gehören insbesondere **die Rechte betreffend das Vervielfältigen und Verbreiten (§§ 15, 16 UrhG)**, das Vermieten und Verleihen von Werkstücken (§ 16a UrhG), das Recht der Sendung, insbesondere mit Hilfe von Leitungen (§§ 17 bis 17b und 59a UrhG), **der öffentlichen Aufführung und Vorführung (§ 18 Abs 1 UrhG), einschließlich der Benutzung von Bild- und/oder Schallträgern oder einer Rundfunksendung zur öffentlichen Wiedergabe (§ 18 Abs 2 und 3 UrhG), das Zurverfügungstellen (§ 18a UrhG), dies alles einschließlich entsprechender Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche und einschließlich der entsprechenden Verweisungsbestimmungen** sowie **einschließlich der Vergütungsansprüche im Fall der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch (Leerkassettenvergütung) (§ 42b UrhG), für Ausgaben für behinderte Personen (§ 42 dUrhG), der Benutzung in Bibliotheken (§ 56b UrhG), der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht (§ 56c UrhG), der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben (§ 56d UrhG) und im Fall von Schutzfristverlängerungen sowie der Beteiligungsansprüche, insbesondere im Fall der integralen Weiterleitung von Rundfunksendungen.***

Die Rechtseinräumung bezieht sich auch auf Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Filmwerke oder Laufbilder enthalten, sowie auf nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.

Am 24.3.2011 fand ein Gespräch zwischen der VDFS und der Aufsichtsbehörde statt, in dem die Behörde im Wesentlichen ihre Zweifel an der Zulässigkeit des „Sammelns“ von Rechten im Wahrnehmungsvertrag bekundete, die nicht im Betriebsgenehmigungsbescheid der VDFS enthalten sind. Aus der Formulierung „Die VDFS wird die ihr eingeräumten bzw übertragenen Rechte im Inland nur im Rahmen der bestehenden und/oder künftig erteilten Betriebsgenehmigungen ausüben“ gehe zudem nicht klar hervor, dass die VDFS damit einerseits Rechte und Ansprüche (im Inland) sammeln wolle, für die sich derzeit über keine entsprechenden Betriebsgenehmigungen verfüge und sich andererseits auch die Rechte und Ansprüche ihrer Wahrnehmungsberechtigten für die Wahrnehmung im Ausland einräumen lassen wolle. Auch wies die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass der Passus „sie schließt auch Computer- und Videospiele ein“ in Punkt 3 in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten werden könne.

Die VDFS erklärte sich bereit, den angezeigten Entwurf zu überarbeiten und übermittelte diesen schließlich mit Schreiben vom 31.3.2011. Hierzu führte sie aus, dass die Klarstellung betreffend Computer- und Videospiele der Einfachheit halber nun in Punkt 1. aufgenommen worden wäre und damit auch klargestellt sei, dass nur Computer- und Videospiele betroffen seien, die (auch) Filmwerke darstellten. Damit erübrige sich der bisher vorgesehene Zusatz.

Im Sinne des Gesprächs wäre nun die Umschreibung der eingeräumten Rechte in Punkt 3. deutlich getrennt, wobei Punkt 3a mit den marginalen Klarstellungen betreffend das Senderecht und die Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch vollständig der bisherigen Umschreibung entspreche und daher keine Änderung des Wahrnehmungsvertrags darstelle.

In Punkt 3b wären die gewünschten Erweiterungen aufgenommen und dazu klargestellt worden, dass die Erweiterung nur zum Zweck der Wahrnehmung im Ausland sowie auf Grund von der VDFS in Zukunft erteilter weiterer Betriebsgenehmigungen gelte.

Gleichfalls der Übersichtlichkeit halber seien die Rechte an Sammelwerken und Datenbanken sowie an nachgelassenen Werken nun ergänzend in Punkt 3c angeführt. Durch den Hinweis auf „die vorstehende Rechtseinräumung“ gelte auch dies nur im Umfang der Punkte 3a und 3b, in letzterer Hinsicht deshalb gleichfalls nur zum Zweck der Wahrnehmung im Ausland sowie im Rahmen künftiger Betriebsgenehmigungen. Schließlich sei die schon bisher enthaltene „Rechtsschutzklausel“ – gleichfalls der Übersichtlichkeit halber – in einen Punkt 3d aufgenommen worden:

*1. Dem Berechtigten stehen im In- und Ausland als Urheber, ausübender Künstler (Filmschauspieler), Veranstalter oder Laufbilderhersteller an seinen Werken (vor allem Filmwerken **einschließlich Computer- und Videospiele**) oder Leistungen Urheber und/oder Leistungsschutzrechte zu, und zwar in der Form von ausschließlichen Rechten, Vergütungs- oder Beteiligungsansprüchen (im Folgenden kurz „Rechte“ genannt). Diese Rechte stehen dem Berechtigten entweder zu, weil er diese Werke und/oder Leistungen selbst geschaffen (erbracht) hat, oder weil er Rechtsnachfolger (Erbe) nach einem Urheber oder Leistungsschutzberechtigten ist.*

*2. Der Berechtigte räumt der VDFS die ihm zustehenden Rechte zur treuhändigen Wahrnehmung an allen Werken und/oder Leistungen ein, die er bisher geschaffen (erbracht) hat und in Zukunft schaffen (erbringen) wird. Hinsichtlich künftiger Werke (Leistungen) bedarf es deshalb keiner gesonderten Rechtseinräumung. Die Rechtseinräumung erfolgt als zeitlich und räumlich unbeschränktes **und übertragbares** Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) **bzw als Rechtsübertragung**, soweit nicht nachstehend schriftlich Einschränkungen gemacht und von der VDFS akzeptiert werden. Die VDFS ist danach berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte im eigenen Namen im Interesse des Berechtigten wahrzunehmen, und zwar erforderlichenfalls auch gerichtlich.*

3. Die Rechtseinräumung erfolgt für jenen Bereich, in dem nach inländischem oder ausländischem Recht die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften erforderlich ist oder praktisch gehandhabt wird.

***3a.** Zu diesen Rechten gehören insbesondere aber nicht ausschließlich das Vermieten und Verleihen von Werkstücken (§ 16a UrhG), das Recht der Sendung, insbesondere mit Hilfe von Leitungen (§§ 17 **bis** 17b und § 59a UrhG), der öffentlichen Aufführung und Vorführung unter Benutzung einer Rundfunksendung (§ 18 Abs 3 UrhG) und die Vergütungsansprüche im Fall der Vervielfältigung zum eigenen **oder privaten** Gebrauch (Leerkassettenvergütung) (§ 42b UrhG), der Benutzung in Bibliotheken (§ 56b UrhG), der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht (§ 56c UrhG), der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben (§ 56d UrhG) und der Schutzfristverlängerung.*

***3b.** Zum Zweck der Wahrnehmung im Ausland sowie auf Grund von der VDFS in Zukunft erteilter weiterer Betriebsgenehmigungen gehören zu diesen Rechten auch das Vervielfältigen und Verbreiten (§§ 15, 16 UrhG), die öffentliche Aufführung und Vorführung (§ 18 Abs 1 UrhG), einschließlich der Benutzung von Bild- und/oder Schallträgern zur öffentlichen Wiedergabe (§ 18 Abs 2 UrhG), das Zurverfügungstellen (§ 18a UrhG) und der Vergütungsanspruch im Fall von Ausgaben für behinderte Personen (§ 42d UrhG).*

3c. Die vorstehende Rechtseinräumung bezieht sich auch auf Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Filmwerke oder Laufbilder enthalten, sowie auf nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.

3d. Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere auch weitergehende Rechte (einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte) im Fall der Rechtsverletzung.

Mit Schreiben vom 11.4.2011 wiederholte die Aufsichtsbehörde ihre Bedenken hinsichtlich des "Sammelns" von Rechten. Demnach hätte auch die Formulierung in Punkt 3b. "sowie auf Grund von der VDFS in Zukunft erteilter weiterer Betriebsgenehmigungen" zu entfallen. Hinsichtlich der Wahrnehmung im Ausland (Punkt 3b.) bestünden zwar keine Einwände, allerdings wären hier die zitierten Gesetzesstellen sinnvollerweise zu streichen oder es sollte in anderer Form klargestellt werden, dass das österreichische UrhG keine Anwendung finde. Die Klarstellung betreffend Computer- und Videospiele sei zudem immer noch nicht entsprechend deutlich.

Mit Schreiben vom selben Tag schlug die VDFS hinsichtlich der Computer- und Videospiele alternativ folgenden Zusatz im dritten Absatz vor und ersuchte um Stellungnahme der Aufsichtsbehörde:

3. Die Rechtseinräumung erfolgt für jenen Bereich, in dem nach inländischem oder ausländischem Recht die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften erforderlich ist oder praktisch gehandhabt wird; sie schließt auch Computer- und Videospiele ein, soweit es sich um Filmwerke oder Laufbilder handelt.

Auf die dann noch offene Frage des "Sammelns" wolle die VDFS noch gesondert zurückkommen.

Die Aufsichtsbehörde befürwortete den Alternativvorschlag mit Schreiben vom 11.4.2011, da er - im Gegensatz zum ersten Vorschlag - deutlich mache, dass Computer- und Videospiele nur dann umfasst seien, sofern es sich bei diesen um Filmwerke handle.

Schließlich nahm die VDFS mit Schreiben vom 26.4.2011 zu dem noch offenen Punkt des Sammelns von Rechten zur Wahrnehmung im Inland, jedoch unter der Voraussetzung, dass der VDFS (in Zukunft) weitere Betriebsgenehmigungen erteilt würden, ergänzend nochmals wie folgt Stellung:

Die VDFS gehe wie erwähnt davon aus, dass das Sammeln von Rechten nach dem VerwGesG 2006 auch für Bereiche zulässig sein müsse, für welche einer Verwertungsgesellschaft noch keine Betriebsgenehmigung erteilt worden wäre. Es folge dies schon aus § 3 Abs 2 Satz 2 VerwGesG, wonach die Betriebsgenehmigung im Fall mehrerer konkurrierender Anträge „dem Antragsteller zu erteilen“ ist, „von dem zu erwarten ist, dass den Ansprüchen, mit deren Wahrnehmung er betraut worden ist, die größere wirtschaftliche Bedeutung zukommen wird“.

Daraus folge nach Ansicht der VDFS mit aller Deutlichkeit, dass eine Betrauung mit der Wahrnehmung von Ansprüchen zulässig sei, für deren Wahrnehmung die Verwertungsgesellschaft (noch) über keine Betriebsgenehmigung verfüge. Andernfalls könnte eine Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung von Rechten betraut sein, für welche sie sich erst um Erteilung einer Betriebsgenehmigung bewerbe.

Dasselbe folge auch aus § 5 Abs 3 VerwGesG, wonach die Übertragung von Rechten an eine Verwertungsgesellschaft zum Zweck der gesammelten Wahrnehmung unwirksam sei, soweit sie über die Grenzen der Betriebsgenehmigung der Verwertungsgesellschaft hinausgehe. Zwar stehe diese Bestimmung in einem Spannungsverhältnis zu der eben zitierten Vorschrift des § 3 Abs 2 VerwGesG, doch mache sie jedenfalls klar, dass die „Übertragung (richtig: Einräumung) von Rechten“ an eine Verwertungsgesellschaft zulässig sei, auch wenn sie weiter reiche als die erteilte Betriebsgenehmigung. Allerdings sei sie – solange keine Betriebsgenehmigung vorliege – insoweit „unwirksam“, was nur dahingehend verstanden werden könne, dass die Verwertungsgesellschaft von den eingeräumten Rechten insoweit noch keinen Gebrauch machen könne und die Rechtseinräumung als aufschiebend bedingt anzusehen sei.

Dies sei in der von der VDFS vorgesehenen Fassung des Wahrnehmungsvertrags auch ausdrücklich klargestellt und die Wahrnehmung derjenigen Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, für welche noch keine Betriebsgenehmigung bestehe, an die Voraussetzung der (künftigen) Erteilungen entsprechender Betriebsgenehmigungen gebunden. Es handelt sich insoweit deshalb um eine aufschiebend bedingte Rechtseinräumung und sei nicht ersichtlich, weshalb eine solche nicht zulässig sein sollte.

Davon abgesehen seien Verwertungsgesellschaften verpflichtet, mit den finanziellen Mitteln ihrer Bezugsberechtigten möglichst sparsam umzugehen. Mit diesem Leitprinzip wäre es aber nicht vereinbar, müssten bei jeder zusätzlich erteilten Betriebsgenehmigung sämtliche Wahrnehmungsverträge im Nachhinein geändert und wieder allen Bezugsberechtigten zur Unterfertigung zugesandt werden. Dies ganz abgesehen davon, dass die Rücklaufquote bei wiederholter Aussendung geänderter Verträge erfahrungsgemäß Gefahr laufe, immer geringer zu werden, was den Werk- und Rechtebestand der Verwertungsgesellschaft immer unübersichtlicher werden lasse.

Schließlich spreche auch die Überlegung nicht gegen die angestrebte Lösung, die Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft nicht an eine Rechtseinräumung zu binden, von welcher die Verwertungsgesellschaft mangels Erteilung einer (erweiterten) Betriebsgenehmigung noch keinen Gebrauch machen könne. Denn für den Fall, dass die Rechte von der Verwertungsgesellschaft längerfristig nicht wahrgenommen werden können sollten, könne sie der betroffene Bezugsberechtigte jederzeit nach § 29 UrhG zurückrufen.

Die VDFS ersuche daher, dieser Überlegungen zu berücksichtigen und die Verwendung des übermittelten modifizierten Wahrnehmungsvertrags nicht zu untersagen.

Gemäß § 11 Abs 2 VerwGesG hat eine Verwertungsgesellschaft beabsichtigte Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Schließung von Wahrnehmungsverträgen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann die Anwendung binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige untersagen, soweit sie dem Gebot der Angemessenheit und Einheitlichkeit widersprechen; vor Ablauf der Frist dürfen die geänderten Vertragsbedingungen nicht angewandt werden.

Aus § 11 Abs 1 leg cit geht hervor, dass eine Verwertungsgesellschaft mit den Rechteinhabern zu angemessenen und einheitlichen Bedingungen einen Vertrag „über die Wahrnehmung der zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche schließen“ muss. Der Tätigkeitsbereich einer Verwertungsgesellschaft wird durch die ihr erteilten Betriebsgenehmigungen bestimmt und gleichzeitig begrenzt. Der Wahrnehmungsvertrag baut auf den mittels Betriebsgenehmigungsbescheids erteilten bzw eingeräumten Rechten und Ansprüchen einer Verwertungsgesellschaft auf und darf daher nicht über dessen Rahmen hinausgehen. Das vorausschauende „Sammeln“ von Rechten und Ansprüchen – das ohne Deckung durch entsprechende Betriebsgenehmigungen eine Wahrnehmung (im Inland) ohnehin ausschließt – führt dazu, dass die betreffenden Rechte und Ansprüche bei einer Verwertungsgesellschaft „geparkt“ und damit eine anderweitige Rechtseinräumung blockiert wird. Entsprechend den ErlRV 2006 wird der Aufsichtsbehörde in § 11 Abs 2 VerwGesG ein Kontrollrecht bezüglich der Einhaltung der in Abs 1 normierten Kriterien der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Schließung von Wahrnehmungsverträgen eingeräumt. Die Prüfung der „Angemessenheit“ bzw „Einheitlichkeit“ solcher Vertragsbedingungen bezieht sich somit auf jene Rechte und Ansprüche, die bereits zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft zählen; bei zu sammelnden Rechten ist dieses Tatbestandselement weder erfüllt noch entspricht das Sammeln den gesetzlichen Anforderungen des § 11 Abs 1 VerwGesG.

Wie die VDFS selbst ausführt, bestimmt § 5 Abs 3 VerwGesG zudem, dass die Übertragung von Rechten an eine Verwertungsgesellschaft zum Zweck der gesammelten Wahrnehmung unwirksam ist, soweit sie über die Grenzen der Betriebsgenehmigung der Verwertungsgesellschaft hinausgeht. Auch diese Vorschrift verdeutlicht, dass das Sammeln von Rechten und Ansprüchen auf Vorrat nicht im Sinne des VerwGesG ist. Die hierzu vertretene Ansicht der VDFS, dass die Rechtseinräumung an eine Verwertungsgesellschaft danach zulässig ist, auch wenn sie über die Betriebsgenehmigungen

hinausreicht, und ihre Unwirksamkeit lediglich dahingehend verstanden werden kann, dass die Rechtseinräumung unter einer aufschiebenden Bedingung steht, teilt die Aufsichtsbehörde nicht. Vielmehr bezieht sich die Unwirksamkeit der Rechtseinräumung per se auf all jene Rechte und Ansprüche, die über den durch den Betriebsgenehmigungsbescheid determinierten Wahrnehmungsbereich der Verwertungsgesellschaft hinausgehen. Eine etwaige spätere Erweiterung der Betriebsgenehmigungen heilt diesen Mangel nicht; die Auslegung der Norm dahingehend, dass die Rechtseinräumung unter einer aufschiebenden Bedingung stünde und damit im Falle des Eintritts der Bedingung wirksam werde, würde die Vorschrift des § 5 Abs 3 VerwGesG ad absurdum führen.

§ 3 Abs 2 VerwGesG geht im Falle konkurrierender Anträge auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung davon aus, dass diese dem Antragsteller zu erteilen ist, von dem zu erwarten ist, dass den Ansprüchen, mit deren Wahrnehmung er betraut worden ist, die größere wirtschaftliche Bedeutung zukommen wird. Versteht man diese Bestimmung so, dass eine Betrauung mit der Wahrnehmung von Ansprüchen im Sinne einer „Übertragung“ mittels Wahrnehmungsvertrags zulässig sein muss, so zeigt sich ein Widerspruch zu § 11 Abs 1 leg cit, der den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags auf die zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft gehörenden Rechte und Ansprüche bezieht, was wiederum bereits erteilte Betriebsgenehmigungen voraussetzt. Eine allenfalls neu auf den Markt tretende Verwertungsgesellschaft könnte sich zwecks Nachweises ihrer wirtschaftlichen Bedeutung bzw Notwendigkeit Rechte und Ansprüche potentieller Bezugsberechtigter im Übrigen auch durch Absichts- oder Verpflichtungserklärungen zusichern lassen.

Wenn sich der Wahrnehmungsbereich einer Verwertungsgesellschaft auf Grund ergänzender Betriebsgenehmigungen erweitert, so können die mit der entsprechenden Anpassung der Wahrnehmungsverträge einhergehenden Kosten nicht als Argument dafür überzeugen, dass eine Verwertungsgesellschaft beliebig Rechte und Ansprüche sammelt, für die sie möglicherweise erst eines Tages eine entsprechende Betriebsgenehmigung erlangen wird. Der Hinweis auf die Möglichkeit eines „Rechterückrufs“ nach § 29 UrhG im Falle einer Nicht-Wahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaft überzeugt ebenfalls nicht: Räumt ein Bezugsberechtigter einer Verwertungsgesellschaft von Anfang an Rechte und Ansprüche ein, die die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht wahrnehmen darf, so ist in keiner Weise gewährleistet, dass der Bezugsberechtigte im Laufe der Zeit noch einen Überblick darüber hat, ob bzw gegebenenfalls welche dieser gesammelten Rechte und Ansprüche nun tatsächlich wahrgenommen werden. Spiegelt der Wahrnehmungsvertrag hingegen stets die geltenden Betriebsgenehmigungen wider und muss der Bezugsberechtigte jeder Änderung zustimmen, so hat er stets einen guten Überblick darüber, welche Rechte und Ansprüche durch die betreffende Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden bzw welche er möglicherweise noch anderweitig vergeben kann.

Die von der VDFS gewünschten Änderungen insbesondere in Punkt 3b und 3c erfassen im Wesentlichen jene Rechte und Ansprüche, für die sie bereits zwei Mal entsprechende Betriebsgenehmigungen beantragt hat. Ihr erster Antrag wurde mit Bescheid des BKA vom 28.7.2004, GZ BKA-200.003/0077-II/3/2004, abgewiesen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde an den VwGH wurde von diesem mit Erkenntnis vom 3.11.2008, ZI 2004/10/0146-11, als unbegründet abgewiesen. Am 4.9.2008 stellte die VDFS bei der Aufsichtsbehörde neuerlich einen Antrag auf Ergänzung ihrer Betriebsgenehmigungen; dieser Antrag wurde in der Folge mehrfach modifiziert. Mit Bescheid vom 16.12.2009, KOA 9.101/09-027, wies die Aufsichtsbehörde den Antrag der VDFS hinsichtlich dieser Erweiterungspunkte wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs 1 AVG zurück. Der von der VDFS dagegen erhobene Berufung gab der Urheberrechtssenat mit Bescheid vom 28.6.2010, UrhRS 2/10-5, keine Folge. Im Übrigen findet sich in den angezeigten Änderungen der Vertragsbedingungen auch keinerlei Hinweis darauf, dass sich etwa die Rechte nach §§ 15 und 16 oder § 18 UrhG lediglich auf die sogenannten „Amateur- oder Autorenfilme“ beziehen können. Soweit es sich bei den zu sammelnden Rechten nämlich um Ausschlussrechte handelt, stehen die Rechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken auf Grund der cessio-legis-Bestimmung des § 38 Abs 1 UrhG den Filmherstellern oder Rundfunkunternehmern zu und werden – entsprechend ihren Betriebsgenehmigungen – von anderen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

Hinsichtlich des Hinweises auf Computer- und Videospiele ist Folgendes auszuführen: Wie auch schon in den Bescheiden der Aufsichtsbehörde vom 16.12.2009, KOA 9.101/09-027, sowie des Urheberrechtssenates vom 28.6.2010, UrhRS 2/10-5, ausführlich dargelegt, *kann* ein Computerspiel

nach der Entscheidung „Fast Film“ (OGH am 6.7.2004, 4 Ob 133/04v) ein Filmwerk im Sinne des § 4 UrhG sein. Ebenso können die einzelnen bildlichen Darstellungen eines Videospiele auch als Werke der bildenden Kunst geschützt sein. Die in dem modifizierten Entwurf gewählte Formulierung in Punkt 1 „(vor allem Filmwerken einschließlich Computer- und Videospiele)“ ist in dieser Allgemeinheit daher unrichtig und geht über die Wertung des OGH hinaus.

Da das „Sammeln“ von Rechten und Ansprüchen im Wahrnehmungsvertrag, für die die VDFS über keine entsprechenden Betriebsgenehmigungen verfügt, im Widerspruch zu den angeführten gesetzlichen Normierungen steht und der Einschub betreffend Computer- und Videospiele über das Judikat des OGH hinausgeht, war der VDFS die Anwendung der geänderten Vertragsbedingungen für die Schließung von Wahrnehmungsverträgen zu untersagen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs 1 2. Satz iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung), BGBl II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-.

Wien, am 28.4.2011

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.
Behördenleiterin

Zustellverfügung:

- VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg Gen mbH, zH Herrn RA Dr. Michel Walter,
Laudongasse 25/6, 1080 Wien – RSb